

Protokoll Nr. 01/2019

über die am Mittwoch, den 27.2.2019 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Anton a/A stattgefundene öffentliche GR-Sitzung.

Anwesende: Bgm. Helmut Mall, Vzbgm. Werner Flunger, sowie die weiteren GR-Mitglieder Maria Kössler, Ing. Markus Strolz (für Martin Raffener), Tanja Senn, Richard Matt (für Andreas Gohl), Jakob Klimmer, Richard Strolz, Susanne Klimmer (für Simon Hafele), Christian Haeis, Markus Steinmüller, Hermann Strolz, Ferdinand Dellasega (für Maria Schuler), Karin Kössler und Markus Stemberger.

Herr DI Michael Rainer nimmt auch an der Sitzung teil.

Bgm. Helmut Mall begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlußfähigkeit fest.
Herr GR-Ersatz Ferdinand Dellasega wird entsprechend den Bestimmungen der TGO vom Bürgermeister angelobt.

Die heutige TO lautet wie folgt:

Punkt 1 Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 18.12.2018

Punkt 2 Bericht des Bürgermeisters

Punkt 3 Beratung und Beschlußfassung über den Bebauungsplan und erg. Bebauungsplan im Bereich Gewerbegebiet Untergand

Punkt 4 Beratung und Beschlußfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Haus Sailer im Bereich Stadle

Punkt 5 Beratung und Beschlußfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes im Bereich Schweiger-Moos

Punkt 6 Beratung und Beschlußfassung über Änderung der Bebauungspläne Spiss Martin im Bereich Oberdorf

Punkt 7 Beratung und Beschlußfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung eines Bebauungsplanes und eines erg. Bebauungsplanes im Bereich WA Widum St. Jakob der Neuen Heimat

Punkt 8 Beratung und Beschlußfassung über div. Beschlüsse in Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung St. Anton:

- Änderung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Wolfgrube
- Festlegung des Baurechtszinses
- Anschluss aller Gebäude der Gemeinde im Anschluss Bereich an die neue Nahwärmeversorgung

Punkt 9 Anträge, Anfragen, Allfälliges

Punkt 10 Vertrauliche Sitzung: - Vergabe Bauplätze

Punkt 1

Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 18.12.2018

Das Protokoll Nr. 07/2018 vom 18.12.2018 samt vertraulichem Teil wurde jedem GR abschriftlich zur Verfügung gestellt und wird mit 14 Ja-Stimmen zu einer Enthaltung (GV Hermann Strolz: weil er bei der Sitzung nicht dabei war) genehmigt.

Punkt 2

Bericht des Bürgermeisters

-Bgm. Helmut Mall spricht auf Grund der vielen Niederschläge von aufwendigen Arbeiten im heurigen Winter (Schneeräumung, Lawinensperren, Verkehrsdienst usw.).

-Im Bereich „Ästigtobel und Ganderbach“ wird derz. eine Machbarkeitsstudie erarbeitet, um künftig künstliche Lawinenabgänge auslösen zu können.

Punkt 3

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gewerbegebiet Untergand

Die zukünftigen Grundeigentümer Falch Erwin, Falch Emanuel, Zangerl haben den Antrag gestellt, im Gewerbegebiet Untergand eine Bebauungsplan mit der Festlegung der besonderen Bauweise zu erlassen. Da die besondere Bauweise für das gesamte Gewerbegebiet als sinnvoll erachtet wurde, hat sich der Bauausschuss in seinen Vorberatungen einheitlich dafür ausgesprochen.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der **Grundparzellen 167/9, 167/10, 167/12, 167/14, 167/15 und 167/16** und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der **Grundparzellen 167/12 und 167/14** vom 27.2.2019, Zahl SA-4504-BEBP-GU, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Von Seiten des Vizebürgermeisters Flunger Werner und des Gemeindevorstandes Klimmer Jakob werden noch Nachschärfungen beim Kaufvertrag mit Schneider Christoph (Gp. 167/12) verlangt. Dahingehend wird festgelegt, dass der Beschluss des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes erst rechtswirksam wird, wenn der Kaufvertrag unterschrieben vorliegt.

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Arlbergstraße – Sailer, Hauser

Der Bauausschuss der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat sich mit der gegenständlichen beantragten Aufhebung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes durch Frau Hauser-Sailer Manuela auseinander gesetzt und empfiehlt dem Gemeinderat die entsprechende Beschlussfassung. Über eine privatrechtliche Vereinbarung wird sichergestellt, dass es zu keiner Parifizierung und zu keiner Freizeitwohnsitznutzung kommt.

Zukünftig gelten hinsichtlich der Baumassendichte die Vorgaben aus dem örtlichen Raumordnungskonzept (BMD H 2,5). Hinsichtlich der Baufluchtlinie und der max. zulässigen Höhe werden auch im Bauverfahren die Vorschläge des Raumplaners im Bebauungsplan berücksichtigt und angewandt.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Antrag auf Aufhebung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes in seiner Funktion als Bauamtsleiter überprüft zu haben.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, die Aufhebung des von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan im Bereich der **Grundparzellen 2115/2** vom 25.1.2017, Zahl SA-4256-BEBP-AS, durch vier Wochen hindurch kundzumachen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Aufhebung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Für die gegenständliche Grundparzelle liegt nach der Rechtskraft des gegenständlichen Beschlusses somit kein rechtskräftiger Bebauungsplan nach dem TROG 2016 mehr vor.

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Schweiger Moos

Im südlichen Bereich der Grundparzelle .263 soll die bestehende Schirmbar abgebrochen und durch eine neue Schirmbar auf demselben Niveau ersetzt werden. Gleichzeitig soll auf der Ebene darunter ein Wellnessbereich entstehen. Dahingehend wurde von den Grundeigentümern und dem Nachbarn (Mooserwirt) die Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes beantragt. Im

Zuge der raumordnungsfachlichen Bearbeitung wurde festgestellt, dass auch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig wird.

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, einstimmig, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 27. Februar 2019, mit der Planungsnummer 621-2019-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundparzellen .263 und 1869/3 KG 84010 St. Anton am Arlberg ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück .263 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 1725 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 10
in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 10

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 973 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Fremdenverkehrsbetrieb mit Wohnung des Betreibers

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 388 m²

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 339 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 25 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tunnelzufahrt u. Abstellraum

sowie

OG1 und höher (laut planlicher Darstellung) rund 973 m²

in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Fremdenverkehrsbetrieb mit
Wohnung des Betreibers

sowie

OG1 und höher (laut planlicher Darstellung) rund 727 m²

in
Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste

sowie

OG1 und höher (laut planlicher Darstellung) rund 25 m²

in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Terrasse mit Schirmbar

weitere Grundstück **1869/3 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 849 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 10

in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 10

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 679 m²

in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Fremdenverkehrsbetrieb mit
Wohnung des Betreibers

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 170 m²

in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage

sowie

OG1 und höher (laut planlicher Darstellung) rund 679 m²

in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Fremdenverkehrsbetrieb mit
Wohnung des Betreibers

sowie

OG1 und höher (laut planlicher Darstellung) rund 170 m²

in
Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DI Rainer erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Wichtig, so GV Hermann Strolz, ist eine schriftliche Stellungnahme der Schipistenkommission.

Während der Auflagefrist ist eine Stellungnahme der Skipistenkommission über die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuholen.

Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der **Grundparzellen .263, .451 und 1869/3** und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der **Grundparzellen .263 und 1869/3** vom 27.2.2019, Zahl SA-4505-BEBP-MS, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Gastig, Spiss M. – Waldheim, Arl Alpin

Der Bauausschuss der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat sich mit der gegenständlichen beantragten Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes des Spiss Martin auseinandergesetzt und empfiehlt dem Gemeinderat die entsprechende Beschlussfassung. Mit diesen Bebauungsplänen soll die Errichtung eines Beherbergungsbetriebes in zwei Gebäuden auf den Grundparzellen 1924/22 und .502 bzw. 1927 mit insgesamt 58 Gästebetten und einer Betreiberwohnung ermöglicht werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und

eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der **Grundparzellen .502, 1924/22, 1924/40 und 1927** vom 27.2.2019, Zahl SA-4507-BEBP-GS, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Während der Auflagefrist ist im Sinne der Vertragsraumordnung von RA Dr. Kostner ein Vertrag auszuarbeiten und von Spiss Martin unterfertigt, vorzulegen. Dabei ist vertragsrechtlich der vorgelegte Verwendungszweck, der Ausschluss von Parifizierungen, die Unterlassung einer Freizeitwohnsitznutzung, etc. abzusichern.

Beschlußfassung: 13 Ja-Stimmen zu 2 Enthaltungen (Hermann Strolz und Ferdinand Dellasega)

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Widum St. Jakob

Das bestehende Widumsgebäude in St. Jakob soll abgerissen und durch ein Gebäude mit Tiefgarage, Mehrzweckraum, Pfarrbüro und Wohnungen samt Nebenräumlichkeiten ersetzt werden. Dahingehend wurde vom Projektbetreiber – Neue Heimat Tirol – ein Architektenwettbewerb ausgelobt und soll das Siegerprojekt umgesetzt werden (Architekt Kröpfl). Das Vergaberecht hat die Gemeinde, zw. der Neuen Heimat und der Kirche wird ein Baurecht über 50 Jahre vereinbart

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 einstimmig, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 27. Februar 2019, mit der Planungsnummer 621-2019-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der **Grundparzellen 656, 2656/2 und 657/1**, KG 84010 St. Anton am Arlberg ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung
Grundstück **2656/2 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 6 m²
von Freiland § 41

Der Entwurf s
Arlberg vor:

in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche, Friedhof

sowie

rund 6 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Freiland § 41

sowie

rund 2 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 3 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 23

sowie

UG (laut planlicher Darstellung) rund 3 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und sonstige
Kellerräumlichkeiten

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 3 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Multifunktionsraum, Pfarrbüro,
Nebenräumlichkeiten und Parkplätze

sowie

OG1 und höher (laut planlicher Darstellung) rund 3 m²
in
Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

weitere Grundstück **656 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 12 m²
von Freiland § 41
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 282 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 23

sowie

UG (laut planlicher Darstellung) rund 282 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und sonstige Kellerräumlichkeiten

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 268 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Multifunktionsraum, Pfarrbüro, Nebenräumlichkeiten und Parkplätze

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 14 m²

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

sowie

OG1 und höher (laut planlicher Darstellung) rund 282 m²

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

weitere Grundstück **657/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 80 m²

von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Freiland § 41

sowie

rund 50 m²

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 44 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche, Friedhof

sowie

rund 22 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 1 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche, Friedhof

sowie

rund 1210 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 23

sowie

rund 258 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 23

sowie

UG (laut planlicher Darstellung) rund 1030 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und sonstige
Kellerräumlichkeiten

sowie

UG (laut planlicher Darstellung) rund 258 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und sonstige
Kellerräumlichkeiten

sowie

UG (laut planlicher Darstellung) rund 180 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage
sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 585 m²
in
Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a
sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 445 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Multifunktionsraum, Pfarrbüro,
Nebenräumlichkeiten und Parkplätze
sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 258 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Multifunktionsraum, Pfarrbüro,
Nebenräumlichkeiten und Parkplätze
sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 180 m²
in
Freiland § 41
sowie

OG1 und höher (laut planlicher Darstellung) rund 1030 m²
in
Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a
sowie

OG1 und höher (laut planlicher Darstellung) rund 258 m²
in
Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a
sowie

OG1 und höher (laut planlicher Darstellung) rund 180 m²
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DI Rainer erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der **Grundparzellen 657/7 und 657/8 (beide neu)** vom 27.2.2019, Zahl SA-4370-BEBP-GW, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abtretung von Flächen zur Verbreiterung der Straße:

Mit den Vertretern des Grundeigentümers (Kirche St. Jakob) wurde vereinbart, dass jene Teilfläche, welche im Bebauungsplan durch eine Straßenfluchtlinie vom übrigen Bauplatz abgegrenzt wird zu den üblichen Konditionen (€ 30,-/m²) an das öffentliche Straßen und Wegegut als Verkehrsfläche abgegeben wird.

Die Vermessung wird nach der Bauführung durchgeführt und die Durchführung erfolgt entsprechend dem §15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

2 Garagenplätze sollen auch von der Gemeinde angemietet werden. Der Winterwanderweg soll ins Projekt integriert werden (GV Hermann Strolz).

Punkt 8

Beratung und Beschlußfassung über div. Beschlüsse in Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung St. Anton:

- Änderung des Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Wolfsgrube
- Festlegung des Baurechtszinses
- Anschluß aller Gebäude der Gemeinde im Anschlußbereich an die neue Nahwärmeversorgung

Die Nahwärme St. Anton GmbH als 100% Tochter der EWA St. Anton GmbH, welche sich wiederum zu 100% im Eigentum der Gemeinde St. Anton am Arlberg befindet plant die Errichtung einer Nahwärmeversorgungsanlage mit einem Biomasseheizwerk im Bereich des „Alten Fußballplatzes“ – Portal des Fluchtstollens aus dem Wolfsgrubentunnel.

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Anton am Arlberg mit der Bezeichnung SA-4383-RÄ-BS vom 27.7.2018 im Bereich der **Grundparzellen 2220/1 und 2220/2**, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Anton vor:

Änderung von landschaftlich wertvolle Fläche, forstliche Freihaltefläche und sonstige Freihaltefläche

in einen Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegender Sondernutzung

Gebiet S10: ehem. ÖBB-Tunneldeponie

Zeitzone z0: Bedarfszeitraum in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen

Sondernutzung für infrastrukturelle Einrichtungen der Gemeinde

DI Rainer erläutert die gegenständliche Änderung des örtlichen Rumordnungskonzeptes und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 27. Februar 2019, mit der Planungsnummer 621-2019-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundparzellen 2220/1 und 2220/2 KG 84010 St. Anton am Arlberg **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Auf Antrag de

§ 71 Abs. 1 un
den vom Plane
621-2019-000

im Bereich de
hindurch zur

h

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Der Entwurf s
Arlberg vor:

Umwidmung
Grundstück **2220/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 3794 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Biomasseheizwerk St. Anton am Arlberg und sonstige infrastrukturelle Einrichtungen der Gemeinde

weitere Grundstück **2220/2 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 1206 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Biomasseheizwerk St. Anton am Arlberg und sonstige infrastrukturelle Einrichtungen der Gemeinde

DI Rainer erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Erlassung eines Bebauungsplanes:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 8 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der **Grundparzelle 2220/4** vom 27.2.2019, Zahl SA-4383-BP-BS, durch

vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und erklärt diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung eines Baurechtszinses für die Gp. 2220/4, KG St. Anton:

Parzellengröße: 5.000m²; die Parzelle 2220/4 wird aus Teilflächen der Parzellen 2220/1 (3796m²) und 2220/2 (1204m²) entsprechend dem Teilungsvorschlag 1 der Vermessung AVT-ZT GmbH mit der GzL 87240-001 gebildet.

Zufahrt: über die Gp. 2220/3 - Separater Dienstbarkeitsvertrag wird abgeschlossen

Laufzeit: 65 Jahre

Geltende Vereinbarung:

Die Grundparzellen 2220/1 und 2220/2 im Eigentum der röm. kath. Kirche St. Jakob können im öffentlichen Interesse bis zum Jahre 2062 (43 Jahre) ohne Pachtzins durch die Gemeinde St. Anton am Arlberg genutzt werden.

Aufteilung des Baurechtszinses:

1/3 röm. kath Kirche St. Jakob
2/3 Gemeinde St. Anton am Arlberg

Bemessung des Baurechtszinses:

Ausgehend von einem Grundpreis von € 100/m² wurde daraus ein jährlicher, indexgesicherter Betrag von € 3,57/m² ermittelt und vereinbart.

Jährlicher Baurechtszins:

1,19€/m² ergibt € 5.950,- jährlich für die röm. kath Kirche St. Jakob

3,38€/m² ergibt € 11.900,- jährlich für die Gemeinde St. Anton am Arlberg

Der Gemeinderat beschließt die Grundflächen entsprechend den obigen Vorgaben der Nahwärme St. Anton GmbH für die Errichtung und den Betrieb einer Nahwärmeversorgungsanlage zur Verfügung zu stellen.

Beschlußfassung: einstimmig.

Beratung und Beschlussfassung über den Anschluss aller Gebäude der Gemeinde St. Anton im Anschlussbereich der geplanten Nahwärmeversorgungsanlage:

Vor dem Baubeschluss zur Umsetzung der Nahwärmeversorgungsanlage für den Zentrumsbereich in St. Anton am Arlberg muss sichergestellt sein, dass zumindest 80% der errechneten Wärmemenge abgenommen werden. Dahingehend beschließt der Gemeinderat, dass alle Objekte im Eigentum der Gemeinde St. Anton am Arlberg und alle Objekte zu deren Wärmeversorgung sich die Gemeinde St. Anton verpflichtet hat, welche sich im Anschlussbereich des Nahwärmenetzes befinden, an die neue Nahwärmeversorgungsanlage anzuschließen. Die Lieferverträge werden entsprechend den Geschäftsbedingungen, und den vereinbarten Konditionen abgeschlossen.

Es handelt sich dabei im Wesentlichen um folgende Gebäude:

- Gemeindeamt
- Neue Mittelschule
- Clubhaus Fußball
- Lehrerwohnhaus
- Sicherheitszentrum
- Jugendcenter Homepage
- Kindergarten und Kinderkrippe St. Anton
- Haus des Lebens (Neue Heimat Tirol)
- Widum der Kirche St. Anton
- Volksschule St. Anton

Beschlußfassung: einstimmig.

Punkt 9

Anträge, Anfragen, Allfälliges

-Bgm. Helmut Mall berichtet von einer Besprechung der Eigentümer der Grundstücke im Bereich Pfarri/Nasserein, es geht um Geltendmachung div. Rechte usw., Herr GV Hermann Strolz bedankt sich für die Initiative bei der Gemeinde.

-Frau Maria Kössler plädiert für Glasflaschen (Getränke) bei Sitzungen. Zudem spricht sie div. Schäden an der Fahrbahn und beim Gehsteig Ri. Kohlereck an. Diesbezüglich meint GV Jakob Klimmer ob man nicht auch gleich den Gehsteig verbreitern und die Schräglage beseitigen sollte. Frau GV Karin Kössler meint ob es nicht eine Verbindung Bereich Hotel Lux Alpinae zum Fluchtstollen geben könnte. Laut Bgm. Mall sind heuer Arbeiten bis zur Mooserkreuzkurve in Planung. Im Bereich Terminal – Ost bräuchte es einen Gehsteig, so Frau GR Maria Kössler.

-Frau GV Karin Kössler bringt vor, dass trotz Unterführung viele von der Rendlbahn kommend über die Straße laufen.

-Laut Bgm. Helmut Mall werden div. Übergänge, Sichtbeeinträchtigungen usw. im Bereich Umfahrungsstraße sowieso von der BH noch besichtigt und evaluiert. Diesbezüglich gibt es Wortmeldungen von GV Maria Kössler, GV Jakob Klimmer, Ersatz GR Ferdinand Dellasega und GR Markus Stemberger

-GV Hermann Strolz spricht eine Busschleife bis zum Hotel Alt-St. Anton an, er fragt ob es in Sachen Fauner was neues gibt, , zudem fragt GV Hermann noch nach in Sachen Arbeitsgruppe Schneeräumung. In beiden Fällen, so der Bürgermeister, ist zwischenzeitlich nichts neues zu berichten.

Herr GR Christian Haueis verläßt nun aus Befangenheitsgründen die Sitzung.

Punkt 10

Vertrauliche Sitzung: separate Niederschrift